

Altverträge: Nicht nur aufs Honorar schauen

Nicht nur überhöhtes Honorar kann eine Kooperation mit Kliniken ins Zwielficht bringen. Auch konkrete Vertragsinhalte könnten dem Staatsanwalt als Korruptionsindikator dienen. Das legt ein Sozialgerichtsurteil zur vor- und nachstationären Behandlung nahe.

Von Christoph Winnat



Sich im Paragrafenwirrwarr zurechtzufinden, fällt vielen schwer. Mit dem Anti-Korruptionsgesetz wird es nicht leichter. © vege / fotolia.com

FRANKFURT/MAIN. Das Anti-Korruptionsgesetz wirft seine Schatten voraus: Kritische Altverträge, in denen Kliniken Kooperationen mit Niedergelassenen oder auch anderen Kliniken vereinbart haben, müssen jetzt gekündigt werden. Das betrifft nicht nur Honorararztverträge, die in der Vergangenheit häufig im Verdacht standen, als Vehikel für die schon berufsrechtlich unstatthafte Zuweisung gegen Entgelt zu dienen. Auch Konsiliararztverträge oder Vereinbarungen zwischen Kliniken und niedergelassenen Ärzten über die Erbringung vor- und nachstationärer Behandlungsleistungen (nach §115a SGB V) müssen jetzt auf einen möglichen Konflikt mit dem neuen Anti-Korruptionsgesetz hin gesichtet werden.

Auch Vertragsinhalte kritisch

Insbesondere letztere haben es in sich. Denn bei diesen Verträgen können nicht nur unangemessene Honorarzusagen als Indikator für eine verschleierte Zuweisung gegen Entgelt dienen, sondern auch der vereinbarte Leistungsumfang selbst. So hatte vor zwei Jahren das Landessozialgericht

Baden-Württemberg in der Klage einer kommunalen Klinik gegen einen privaten Wettbewerber entschieden, dass vor- und nachstationäre Behandlungen Teil der stationären Versorgung sind (Az.: L5 KR 141/14 ER-B).

Daher und gemäß dem aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzuleitenden Grundsatz „ambulant vor stationär“, darf deren Delegation an Vertragsärzte keine Aufgaben des ambulanten Spektrums beinhalten. Ist das doch der Fall, handele es sich um eine unzulässige Zuweiservergütung – egal, wie hoch das Honorar ist. Dieser Beschluss sei inzwischen rechtskräftig, teilte das Landessozialgericht auf Anfrage mit.

Auf möglichen Beifang achten

In den angegriffenen Verträgen waren als vorstationäre Leistungen Einweisung, Arztbericht, Abklärung der Narkosefähigkeit und Ausfüllen eines präoperativen Endoprothesenregisterbogens genannt, als nachstationäre Leistungen Röntgen- und Wundkontrollen, Verbandwechsel, Fadenzug oder Ausfüllen eines postoperativen Endoprothesenregisterbogens. Nichts davon wollten die Stuttgarter Sozialrichter als vor- oder nachstationäre Leistung im Sinne des Gesetzes anerkennen.

Doch nicht nur korruptionsrelevante Sachverhalte gilt es jetzt, im Vertragsbestand zu entdecken und die entsprechenden Verträge zu kündigen. Vielmehr sollte auch auf mögliche andere Rechtsverstöße geachtet werden, die den Behörden im Zuge von Korruptionsermittlungen als Beifang ins Netz gehen könnten. Beispielsweise verstießen Kliniken in Kooperationen mit anderen Kliniken oder MVZ häufig gegen das Recht der Arbeitnehmerüberlassung, um die es sich in dem Moment handelt, in dem angestellte und weisungsgebundene Klinikmitarbeiter zeitlich befristet in einem kooperierenden Unternehmen tätig werden. Darauf wies die Rechtsanwältin Pia Budian, Leiterin der Stabstelle Recht der Münchener Uniklinik bei einer Informationsveranstaltung von RS Medical Consult am Mittwoch in Frankfurt hin.

Hilfe von Kammer oder Clearingstelle

Nur „die wenigsten“, so Klinikexpertin Budian, würden die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bei der Bundesagentur für Arbeit einholen.

Bei der Prüfung von Altverträgen können die Landesärztekammern oder aber auch Clearingstellen, die von Kammer, Landeskrankenhausgesellschaft und KV besetzt werden, helfen. Zumindest theoretisch, denn in der Praxis dürften Antworten erfahrungsgemäß alles andere als zeitnah erteilt werden. Clearingstellen zur Kontrolle bilateraler Verträge zwischen ambulanten und stationären Leistungserbringern gibt es etwa in NRW und Schleswig-Holstein.

Die vier Grundsätze anti-korruptiven Verhaltens

Kooperationsvereinbarungen lassen sich nach vier Prinzipien korruptionssicher machen. Darauf hat auch die KBV in ihrer Ende 2012 erschienenen Broschüre „Richtig kooperieren“ hingewiesen.

- **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- **Trennungsprinzip:** Zuwendungen dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Umsatzgeschäften und Beschaffungsentscheidungen fließen („Gibst Du mir, geb ich Dir“).
- **Transparenzprinzip:** Leistungen und Gegenleistungen sind offenzulegen, etwa der Rechtsabteilung einer Klinik oder der Ärztekammer.
- **Dokumentationsprinzip:** Kooperationsverträge aber auch die konkrete Leistungserbringung sowie Honorarflüsse sind schriftlich festzuhalten.